



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsordnungen
Bezirk Nord
KVR-III/132

- I. Über das
Direktorium BAG-West
An den
Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks
Pasing-Obermenzing
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Romanus Scholz

Sofort						
Direktorium BAG-West						
02. AUG. 2016						
AZ: 21 916						
zK	zwV	R	Wv.	Abl.	Vg.	Uml.

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39871
Telefax: 089 233-39868
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.07.2016

Erweiterung der Tempo 30-Zone „Paul-Gerhardt-Allee“
Antrag Nr.: 14-20 / B 02610 des Bezirksausschusses 21
vom 05.07.2016 (ED 07.07.2016)

Sehr geehrter Herr Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses und teilen dazu Folgendes mit:

Nach § 45 Abs. 1 c StVO ist die Straßenverkehrsbehörde ermächtigt, in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie Querungsbedarf Tempo 30-Zonen anzuordnen. Die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

So darf sich eine Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen (vgl. Zeichen 306 StVO) erstrecken. Darüber hinaus muss an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone grundsätzlich die Vorfahrtregel „Rechts-vor-Links“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO) gelten. Die Paul-Gerhardt-Allee erfüllt diese Voraussetzung nicht, da diese als Vorfahrtstraße (vgl. Zeichen 306 StVO) ausgewiesen ist. Eine „Rechts-vor-Links“-Regelung kommt dort wegen der Belange des Linienbusverkehrs und der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht.

Des Weiteren darf eine Tempo 30-Zone nur Straßen ohne lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) und Leitlinien (Zeichen 340 StVO) umfassen. Auch diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zum einen sind in der Paul-Gerhardt-Allee auf der Fahrbahn Leitlinien markiert und zum anderen befindet sich im Kreuzungsbereich Paul-Gerhardt-Allee / Berduxstraße eine Lichtzeichenanlage.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Pöckstraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Pöckstraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

Abdruck

Ferner ist der Anfang eines Bereichs mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen durch eine entsprechende Beschilderung deutlich zu kennzeichnen, so dass diese bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Die klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone ist Voraussetzung, damit die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ beim Verkehrsteilnehmer einstellen kann. Diesbezüglich ist im Interesse der Verkehrssicherheit bei der Anordnung von Tempo 30-Zonen ein strenger Maßstab anzulegen.

Außerdem befindet sich östlich der Paul-Gerhardt-Allee ein Gewerbegebiet. In Gewerbe- und Industriegebieten mit breiten Fahrbahnen kommt eine Zonengeschwindigkeitsbeschränkung in der Regel nicht in Betracht, da die Bereitschaft des Kraftfahrers, sich an die Geschwindigkeitsbeschränkung zu halten, insgesamt sinkt.

Aufgrund der dargelegten Gründe ist die Erweiterung der Tempo 30-Zone im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, Peter-Anders-Straße und Berduxstraße nicht möglich.

Dies ist auch im Vorgriff auf eine etwaige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, zumal der Straßenverkehrsbehörde dazu derzeit noch keine detaillierten Informationen vorliegen.

Wir betrachten den Antrag Nr. 14-20 / B 02610 damit als geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen